

(16—3)

Nr. 71.

Edict.

Bei dem k. k. Landesgerichte Graz ist die Stelle eines Officials mit dem systemmäßigen Gehalte jährlicher 600 fl. und dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufe von 700 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 26. Jänner 1871

bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Graz, am 7. Jänner 1871.

(18—2)

Nr. 35.

Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Feldkirchen ist die Stelle eines Grundbuchsführers mit dem Gehalte von 700 fl. und dem Vorrückungsrechte in jenen von 800 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis

25. Jänner d. J.

an dieses Präsidium gelangen zu lassen.

Klagenfurt, am 9. Jänner 1871.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(22—2)

Nr. 68.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist eine Officialstelle mit dem Gehalte von 700 fl. und eventuell von 600 fl. und mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, zu deren Erlangung jedenfalls auch die Kenntniß der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis zum

30. Jänner 1871

bei dem unterzeichneten Präsidium im vorschriftsmäßigen Wege überreichen.

Laibach, am 12. Jänner 1871.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(7—3)

Nr. 43.

Concurs-Ausschreibung.

Die Bezirkswundarztstelle in Treffen, mit der damit verbundenen jährlichen Remuneration von 168 fl. aus der Treffner Bezirkscaffa auf die Dauer des Bestandes derselben, ist in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Diplome und den Zeugnissen über die Kenntniß der Landessprache so wie über etwa bereits geleistete Dienste belegten Gesuche bis längstens

25. Jänner 1871

an die gefertigte Bezirkshauptmannschaft, und zwar im Falle sie bereits eine öffentliche Stelle bekleiden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde überreichen.

Mudolfswerth, am 2. Jänner 1871.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
G. k. l.

(4—3)

Nr. 6840.

Edict.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mudolfswerth wird hiemit kundgemacht:

Es seien in Gemäßheit der hohen Ministerialverordnung vom 18. September 1858, R.-G.-Bl. Nr. 150, die Verhandlungen wegen Auftheilung der pro rusticali auf Namen der vormaligen Unterthanen der Capitelherrschaft Neu-

stadt, der D.-R.-D.-Commenda Neustadt und des Pfarrhofes Töplitz laufenden Staatsschuldverschreibungen und der Zinsen gepflogen, auf Grund der vorhandenen alten Zinsvertheilungsausweise die Antheilsprospecte nach den gegenwärtigen Ortsgemeinden verfaßt, und in dieselben die ausgewiesenen Theilnehmer und Nachfolger eingetragen worden.

Die Privattheilnehmer, Erben und Nachfolger der ursprünglichen Prästanten werden nunmehr aufgefordert, innerhalb des Termins von 45 Tagen,

vom Tage der letzten Einschaltung dieses Edictes in der „Laibacher Zeitung,“ während welchen die Antheilsprospecte bei den betreffenden Gemeinde-Vorständen zu Jedermanns Einsicht ausliegen, ihre allfälligen Beschwerden und Antheilsansprüche unter Beibringung der Beweise so gewiß hieran vorzubringen, widrigens die Vertheilung der Zinsen und des Obligations-Erlöses nach den vorliegenden Antheilsprospecten erfolgen würde und alle jene Antheile, rücksichtlich welcher sich Niemand als Theilnehmer ausgewiesen haben wird, zufolge allerhöchster Entschließung vom 20. März 1857 nach Ablauf der Verjährungsfrist dem Stammvermögen jener Ortsgemeinde zuwachsen würden, in welcher der ursprüngliche Prästant seinen Wohnsitz hatte, jedoch mit der Verpflichtung, den einzelnen Theilhabern, deren unverjährte Ansprüche von den politischen Behörden nachträglich als statthaft anerkannt werden sollten, die ihnen zugesprochenen Antheile zu erfolgen.

Mudolfswerth, am 14. December 1870.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
G. k. l.

(15—2)

Nr. 46.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung einer Gefangen-Aufsichters-Stelle zweiter Classe in der k. k. Männerstrafanstalt in Laibach, mit der jährlichen Löhnung von 260 fl. ö. W., dem Genuße der kasernenmäßigen Unterkunft nebst Service, dem Bezuge einer täglichen Brotportion von 1 1/2 Pfd. und der Montur nach Maßgabe der bestehenden Uniformirungs-Vorschrift, wird der Concurs bis

24. Jänner 1870

ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unmittelbar, und bereits in öffentlichen Diensten stehende Bewerber im Dienstwege bei der gefertigten Strafhans-Verwaltung zu überreichen.

Als Gefangenenaufsicher werden nur solche Bewerber angestellt, welche des Lesens und Schreibens und der beiden Landessprachen kundig sind, auch wird darauf gesehen, daß jeder anzustellende Aufsicher wo möglich in einer gewerblichen Beschäftigung geübt oder doch erfahren sei.

Jeder aufgenommene Aufsicher hat übrigens eine einjährige probeweise Dienstleistung als provisorischer Aufsicher mit gleicher Löhnung und Bezügen zurückzulegen, wornach erst bei erprobter Befähigung dessen definitive Ernennung erfolgt.

Bewerber ledigen Standes, welche eine längere Militärdienstleistung nachweisen und insbesondere vorgemerkte Militär-Aspiranten für das Justiz-Resort werden vorzugsweise berücksichtigt.

Laibach, am 10. Jänner 1871.

k. k. Strafhans-Verwaltung.

(13—3)

Nr. 22.

Kundmachung.

Auf Grund des im Reichsgesetzblatte vom 10. December 1870 unter Nr. 138 veröffentlichten Gesetzes vom

28. November 1870, mit welchem das Ministerium zur Forterhebung der bestehenden directen und indirecten Steuern sammt Zuschlägen, nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze, für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar 1871 ermächtigt wurde, wird Nachstehendes kundgemacht.

1. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen von Handels- und Gewerbs-, dann sonstigen steuerpflichtigen Unternehmungen, von Pachtungen und Renten, und endlich der Anzeigen über stehende Jahresbezüge, behufs der Einkommensteuermessung pro 1871, wird mit Bezug auf den hohen Finanzministerial-Erlass vom 8. October 1864, Z. 43507—2133, die Frist bis Ende Jänner 1871 festgesetzt, und werden die P. T. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach mit Hinweisung auf die §§ 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849, und auf die Vollzugs-Vorschrift vom 11. Jänner 1850 eingeladen, ihre Kassionen und rücksichtlich Anzeigen innerhalb der obgedachten Frist bei dieser k. k. Steuer-Local-Commission zuverlässig zu überreichen.

2. Den Bekenntnissen über das Einkommen der ersten Classe für das Jahr 1871 sind zur Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1868, 1869 und 1870 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge haben die Jahresgehälter der Bezugsberechtigten nebst den denselben allenfalls zukommenden Naturalleistungen zu enthalten.

Audere Einkommensarten der zweiten Classe hingegen, welche nicht in vorhin festgesetzten Jahresgebühren bestehen, sind auf gleiche Art wie für die erste Classe vorgezeichnet, einzubekennen, und kommen hierbei die §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zu beachten.

4. Die Zinsen und Renten der dritten Classe zu deren Einbekennung die Bezugsberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1871 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1870 anzugeben.

5. Jene, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, wollen in ihren Bekenntnissen die Pächter namhaft machen und zugleich angeben, in welchem Stadttheile und in welchem Hause die Gewerbsausübung stattfindet.

Die Gewerbspächter haben über den Pachtungen abgesonderte Einkommensteuerbekenntnisse vorzulegen.

6. Die Prüfung und Nichtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühren wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen; über einschlägige Recurse wird die hochlöbliche k. k. Finanz-Direction entscheiden.

Laibach, am 8. Jänner 1871.

k. k. Steuer-Local-Commission.